



Vattenfall Wasserkraft GmbH
Postanschrift: Preßwitzer Straße 25, 07338 Hohenwarte

Stadtverwaltung Saalburg-Ebersdorf
Parkstraße 1
07929 Saalburg-Ebersdorf

**Vattenfall Wasserkraft
GmbH**

Plant Management

Alte Jakobstraße 90-91
10179 Berlin

Besuchsanschrift
Preßwitzer Straße 25
07338 Hohenwarte

Datum
20.01.2022

Unsere Zeichen
GW-PP

Ansprechpartner/in
Frau Stiegat

Telefon-Durchwahl
036733-28-23 64

Telefax-Durchwahl

E-Mail
**Marleen.Stiegat
@vattenfall.de**

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

www.vattenfall.de

Geschäftsführer
Peter Apel
Sebastian Scharf

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Bankverbindung
Landesbank Hessen-Thüringen
DE53 5005 0000 0090 0855 64
HELADEFFXXX

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 179282 B

Steuer-Nr. 30/05/06635
USt-IdNr. DE301503322

1. Änderung zum Bebauungsplan „Stauseeufer Saalburg-Kloster“ der Stadt Saalburg-Ebersdorf (Stand 30.08.2021) förmliche Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen und die Fristverlängerung zur Abgabe unserer Stellungnahme.

Nach vorläufiger Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Vattenfall Wasserkraft GmbH (VWK) bislang keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden kann: Im Einzelnen begründen wir dies wie folgt

Textlichen Festsetzungen

Ziffer 1.5 Erschließung

„Die Verteilung der Ver- und Entsorgungsmedien innerhalb der einzelnen Gewerbestandorte / touristischen Schwerpunkte soll ausgehend vom zentralen V/E-Bereich im Gebiet sowie von Anschlussmöglichkeiten am Ende der „Plattenstraße“ sowie des „Wetteraweges“ aus erfolgen und ist durch die Investoren selbst vorgesehen.“ Das bedeutet, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine diesbezügliche Bewertung möglich ist. Wir möchten Sie deshalb darauf hinweisen, dass es erforderlich ist VWK im Rahmen diesbezüglicher Planungen noch vor Ausführungsbeginn einzubeziehen, wenn Erschließungsanlagen (z.B. Straßen, Leitungen) unmittelbar auf Flurstücken von VWK errichtet werden sollen oder Flurstücke dadurch indirekt betroffen sind (z.B. Abwassereinleitungen) um hier gesonderte vertragliche Regelungen abzuschließen. Dies gilt insbesondere auch für die im Erschließungsgebiet geplanten Kleinkläranlagen, deren geklärte Abwässer „durch Überführung in die (Tiefenwasserein-)Leitung zum Stausee im Bereich des ÜSG“ eingeleitet werden sollen (siehe B-Plan, Teil B, Pkt. 13). Auch hier ist noch vollkommen unklar, in welcher Anzahl, Größe, Lage usw. Kleinkläranlagen und Einleitungen in den Stausee erforderlich sind. Grundsätzlich sind Kleinkläranlagen im Überschwemmungsgebiet nicht zulässig, sodass Ihre Sohlhöhe auf jeden Fall oberhalb von 410,34 m über NHN liegen muss.

Ziffer 1.6.1 Wasser/Abwasser

Soweit es hier heißt: „Die neu geschaffenen Anlagen nicht ausreichend bemessen sind, sämtlichen bereits vorhandenen Anforderungen und in Folge den zukünftig noch darüber hinaus erweiterten Erfordernissen gerecht zu werden. Hier besteht Handlungsbedarf, der im Rahmen des Bebauungsplanes zu berücksichtigen bzw. diesem durch entsprechende Festsetzungen zu begegnen ist.“; ist festzustellen, dass hier keine Lösungen angegeben wurden. Diese sind zur Einschätzung und Bewertung vorzulegen.

Die Beseitigung von anfallenden Niederschlagswasser, insbesondere des großen Parkplatzes wurde im Abschnitt nicht explizit beschrieben. Hier fehlen Angaben wie und wohin, die Beseitigung des Niederschlagswasser erfolgen soll.

Ziffer 1.9.3 Regionalplan Ostthüringen

In Ihren Planunterlagen wird als „Höchststaugrenze von 410,27 m über NHN“ verwendet (z.B. letzter Absatz im Abschnitt 1.9.3). → Das ist so nicht richtig. Sowohl das Hochwasserstauziel Z_{H1} im Hochwasserbemessungsfall 1 (BHQ1) als auch Z_{H2} im Hochwasserbemessungsfall 2 (BHQ2) beträgt nach aktuell gültigem Höhenbezugssystem DHHN 2016 nicht „410,27 m über NHN“, sondern **410,34 m über NHN**.

Wir bitten dies zu korrigieren.

Ziffer 1.9.7 Überschwemmungsbereich/Überschwemmungsbereichsgrenze

Der zweite Absatz im Abschnitt 1.9.7 Überschwemmungsbereich / Überschwemmungsbereichsgrenze ist grundsätzlich falsch. Zum einen sind wir nicht mehr die Vattenfall Generation AG und zum anderen handelt es sich bei der **410,00 m ü. NHN** (falsche Angabe) nicht um eine „subjektiv ermittelte Größe des Eigentümers“, sondern das Stauziel Z_S nach DIN 19700 der TS Bleiloch. Im vorletzten und letzten Absatz des Abschnittes 1.9.7 passen die aufgeführten Paragraphen und Gesetze nicht mit den angegebenen Inhalten überein. Vermutlich handelt es sich um falsche Angaben oder veraltete Gesetzesfassungen (gültiges ThürWG von 2019). Zu den beiden Gesetzen (WHG und ThürWG) fehlen jedoch die notwendigen Angaben (z.B. Fassung, Änderung). Sie sind auch nicht im Abschnitt 3. Rechtsgrundlagen aufgeführt. Diesbezüglich ist eine inhaltliche Korrektur des Abschnittes 1.9.7 und eine Ergänzung des 3. Abschnittes erforderlich.

Ziffer 1.11 Planungsrechtliche Festsetzung - Sondergebiet Wochenendhausgebiet 2 „Halbmond“ (SO Woch 2 „Seglerhafen“)

Ihren Unterlagen haben wir entnommen, dass die im Bereich nördlich „A5“ sowie innerhalb des Bereiches „A5“ vorhandene Bebauung aus Wochenendhäusern,

befestigten Wohnwagen usw. unterhalb der festgesetzten Höhenlinie von **410,27 m über NHN** (richtig 410,34 m ü NHN) ist mittel- bzw. langfristig zurückzubauen sind.

Datum
20.01.2022
Seite/Umfang
3/4

Wie auf Seite 24 richtig geschrieben ist, dass Bebauungen im Stauraum nicht zulässig sind. Somit sind diese zu entfernen.

Ziffer 1.11 Planungsrechtliche Festsetzung – Badenutzung/Strand

„Im Bereich der Wasserfläche W1 wird die Etablierung und Unterhaltung eines Sandstrandes festgesetzt.“ (Seite 33) → Der Sandstrand liegt auf jeden Fall innerhalb des Stauraumes. Dies geht auch mit einem Stoffeintrag in das Gewässer einher. Dies gilt es zu vermeiden. Die Ausweisung des Sandstrandes ist auf die Fläche oberhalb der Wasserfläche zu begrenzen. Darüber hinaus sind geeignete Auflagen zur Vermeidung des Stoffeintrages in das Gewässer festzulegen. Für die Wasserfläche W1 sollten alternative, genehmigungsfähige Materialien die keinen Stoffeintrag in das Gewässer verursachen nebst deren Pflege und Unterhaltung festgesetzt werden.

Ziffer 1.11 Planungsrechtliche Festsetzung – Bootssteg in Wasserflächen sowie Slipanlagen / Einlassstellen

Die auf Seite 33 festgesetzte Regelung zu Bootsstegen bzw. Steganlagen ist in der aktuellen Fassung nicht geeignet, die notwendige bauordnungsrechtliche Klarheit zu schaffen. Neben den geplanten Großsteganlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sein müssen, sollten keine zusätzlichen Kleinstege genehmigt werden. Hierfür ist es indes erforderlich eine konzeptionelle Abschätzung des zu erwartenden Bedarfs vorzunehmen.

Die 1. Änderung des B-Planes bringt im Vergleich zum bestandskräftigen B-Plan für die Bereiche Sondergebieten SO Tourismus 1 und 2, SO Werft und SO Event eine deutlich größere (maximal zulässige) Bebauung bzw. Versiegelung, da hier die Grundflächenzahl (GRZ) jetzt 0,8 beträgt (siehe Seite 24). Ursprünglich lag die GRZ in den betreffenden Bereichen bei 0,2 bis 0,4. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass den uns vorliegenden Planungsunterlagen keine Angaben zu geplanten Ver- und Entsorgungsanlagen zur Prüfung vorliegen.

Auch finden sich (z.B. Sondergebiete Wochenendhausgebiet 1 und 2 „Halbmond“) im B-Plan für diese bestehenden Gebäude keinerlei Angaben bezüglich notwendiger Erschließung oder brandschutztechnischer Bewertung (z.B. Feuerwehrezufahrten und Löschwasserentnahmestellen). Wie schon unter Pkt. 9. dargelegt, ist die Lage der Feuerwehrezufahrten noch nicht konkret vorgegeben. Allerdings wird bereits festgelegt: „Feuerwehrezufahrten sind zu kennzeichnen. Es besteht Räum- und Streupflicht durch die Grundstückseigentümer.“ Da eine Löschwasserentnahme aus der TS Bleiloch erfolgen soll, ist VVK auf jeden Fall betroffen.

Rein vorsorglich wird daher dem Bebauungsplan „Stauseeufer Saalburg-Kloster“ der Stadt Saalburg-Ebersdorf (Stand 30.08.2021) insgesamt widersprochen, bis sämtliche Unterlagen vorliegen und abschließend bewertet werden konnten.

Datum
20.01.2022
Seite/Umfang
4/4

Mit freundlichen Grüßen


Peter Apel


Cornelia Röder